

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 627
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/1459

Kurzumtriebsplantagen in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 627 vom 22.06.2010:

Kurzumtriebsplantagen stellen eine extensive Form der Landnutzung dar und bieten im Vergleich zu einjährigen intensiv angebauten Ackerkulturen aus ökologischer Sicht viele Vorteile.

Laut Presseberichten beabsichtigt Vattenfall in Brandenburg die Neuanlage von 10.000 – 20.000 ha Kurzumtriebsplantagen (im Folgenden KUP) voranzutreiben, um die Holznachfrage ihrer Berliner Heizkraftwerke zu sichern. Auch andere Firmen, wie z. B. Choren Biomass GmbH, haben angekündigt, Holz von mindestens 10.000 ha KUP in Brandenburg zu benötigen, um die BtL-Anlage in Schwedt (Oder) zu versorgen. Mit langfristigen Abnahmeverträgen sollen deshalb Landwirte gewonnen werden, ihre Flächen in Energieholzplantagen umzuwandeln.

Landnutzungsänderungen in diesen Größenordnungen können allerdings vorhandene Flächenkonkurrenzen verschärfen. Dies kann auch Auswirkungen auf Pachtpreise oder auf die Brandenburger Naturschutz- und Wildnisziele haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie groß ist derzeit der Bestand an KUP in Brandenburg (in ha)?
2. Welche kurz-, mittel- und langfristigen Potenziale (in ha) sieht die Landesregierung für die Anpflanzung von KUP? Wo sieht die Landesregierung Grenzen für den Anbau von KUP? Wird die Landesregierung in der geplanten Fortschreibung des Biomasseaktionsplans eine Positionsbestimmung vornehmen, die u. a. KUP-Potenziale und diesbezügliche Restriktionen sowie gemeinsame Bioenergieszenarien für Brandenburg und Berlin beinhaltet?

Datum des Eingangs: 05.08.2010 / Ausgegeben: 10.08.2010

3. Steht die Landesregierung mit Firmen und Betrieben in Kontakt, die eine Anlage von mehr als 1000 ha KUP Gesamtfläche in Brandenburg selbst planen oder dafür andere Landnutzer gewinnen wollen? Wird die Landesregierung in die umfassenden Planungen dieser Firmen und Betriebe mit einbezogen, wenn ja, in welcher Form?
4. Steht die Landesregierung in einem engen Austausch mit dem Berliner Senat, um die geplanten Biomasseströme zwischen den beiden Bundesländern zu koordinieren bzw. Voraussetzungen dafür zu schaffen? Wenn ja, in welcher Form erfolgt dieser Austausch?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Nachhaltigkeitskriterien, die Vattenfall in der Klimaschutzvereinbarung mit dem Berliner Senat formuliert hat? Ist die Landesregierung der Ansicht, dass diese Kriterien ausreichen, um negative Auswirkungen der durch Vattenfall geplanten Holzbeschaffung aus Brandenburg zu reduzieren? Wenn nein, welche Bemühungen unternimmt das Land, Vattenfall bei der Weiterentwicklung der Kriterien zu unterstützen?
6. Wurden seitens der Landesregierung bereits Vorschläge erarbeitet, welche planerischen Instrumente zur Ausweisung spezifischer Flächenkulissen genutzt werden können, welche Zertifizierungsmöglichkeiten für KUPs bestehen oder welche Möglichkeiten zur Definition einer eigenen guten fachlichen Praxis für KUP bestehen? Wenn ja, wann werden diese Vorschläge öffentlich diskutiert und veröffentlicht?
7. Welche anderen ordnungsrechtlichen oder informellen Steuerungsinstrumente zur Umsetzung von Mindestkriterien bei der Neuanlage von KUP im Hinblick auf Ressourcenschutz, Naturschutz und Erhalt des Landschaftsbildes werden seitens der Landesregierung diskutiert?
8. Plant die Landesregierung Schutzgebietsverordnungen im Hinblick auf KUP-Restriktionen zu ergänzen? Wenn ja, für welche Schutzgebietskategorien und für welche Schutzgebiete konkret?
9. Sind Waldstandorte (inklusive der Flächen, die aufgrund von Kalamitäten, Sturm oder Feuer baumfrei sind) aus Sicht der Landesregierung in Brandenburg für KUP generell ausgeschlossen? Wenn nein, unter welchen Bedingungen können KUP den bestehenden allgemeinen Kriterien der nachhaltigen und multifunktionalen Waldwirtschaft nach Bundeswaldgesetz genügen?
10. Wie werden in Brandenburg bei der Neuanlage von KUP Naturschutzaspekte (z.B. Schutz von Grünland und Schwerpunktlebensräume von Arten der (halb-) offenen Feldflur berücksichtigt?
11. Welche naturschutzfachlichen Synergiepotentiale misst die Landesregierung der Anlage von KUP z. B. entlang von Gewässern als Uferstrandstreifen oder in ausgeräumten Agrarlandschaften als Erosionsschutzstreifen bei? An Hand

welcher Instrumente können diese Synergiepotenziale in Brandenburg erschlossen werden?

12. Wie setzt sich die Landesregierung z.B. im Bundesrat, in der Umweltministerkonferenz oder in der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung für eine weitgehende Etablierung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. -zertifizierung für Kurzumtriebsplantagen ein?

13. Plant die Landesregierung zukünftig eine Unterstützung in Form von Förderprogrammen zur Neuanlage von KUP? Wenn ja, wie und mit welchen Mitteln soll diese Förderung gestaltet werden und welche verbindlichen ökologischen Kriterien sollen mit der Förderung geknüpft werden?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie groß ist derzeit der Bestand an KUP in Brandenburg (in ha)?

zu Frage 1:

Zum 31.12.2009 betrug der Bestand an KUP im Land Brandenburg 687 ha.

Frage 2:

Welche kurz-, mittel- und langfristigen Potenziale (in ha) sieht die Landesregierung für die Anpflanzung von KUP? Wo sieht die Landesregierung Grenzen für den Anbau von KUP? Wird die Landesregierung in der geplanten Fortschreibung des Biomasseaktionsplans eine Positionsbestimmung vornehmen, die u. a. KUP-Potenziale und diesbezügliche Restriktionen sowie gemeinsame Bioenergieszzenarien für Brandenburg und Berlin beinhaltet?

zu Frage 2:

KUP auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unterliegen wie alle anderen landwirtschaftlichen Kulturen den umfangreichen Bestimmungen des europäischen und bundesdeutschen landwirtschaftlichen Fachrechtes. Gleichzeitig gelten wie beim Anbau aller anderen landwirtschaftlichen Kulturen Einschränkungen, die sich aus anderen Rechtsbereichen wie beispielsweise dem Wasserrecht, dem Bodenschutzrecht, dem Abfallrecht oder dem Naturschutzrecht ergeben. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Vorschriften ist ein Anbau von KUP theoretisch überall möglich.

Nach Untersuchungen der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde wird langfristig aufgrund von standörtlichen Gegebenheiten auf ca. 100.000 ha Ackerland eine ökonomische Konkurrenzfähigkeit von KUP gegenüber einjährigen landwirtschaftlichen Kulturen gesehen. Kurzfristig geht die Landesregierung von einem Anbauumfang in der Größenordnung von ca. 10.000 ha bis 2020 aus.

Grenzen für den Anbau von KUP aus Sicht des Ressourcen-/Umweltschutzes werden insbesondere durch entsprechende Bestimmungen in den Schutzgebieten und im Grünlanderhaltungsgebot gesehen. Inwiefern das langfristig prognostizierte Potenzial tatsächlich genutzt wird, hängt im Wesentlichen von der relativen Vorzüglichkeit von KUP im Vergleich zu anderen Anbaukulturen ab.

Die genannten Potenziale sind in der Fortschreibung des Biomasseaktionsplanes enthalten. Die Vermeidung von Grünlandumbruch gilt für alle nachwachsenden Rohstoffe und ist Bestandteil einer nachhaltigen Biomasseproduktion. Gemeinsame Bioenergieszenerarien für Berlin und Brandenburg sind nicht darstellbar, da der Zugriff auf Biomassepotenziale des Landes Brandenburg ausschließlich dem Marktgeschehen unterliegt.

Frage 3:

Steht die Landesregierung mit Firmen und Betrieben in Kontakt, die eine Anlage von mehr als 1000 ha KUP Gesamtfläche in Brandenburg selbst planen oder dafür andere Landnutzer gewinnen wollen? Wird die Landesregierung in die umfassenden Planungen dieser Firmen und Betriebe mit einbezogen, wenn ja, in welcher Form?

zu Frage 3:

Die Landesregierung hat Kenntnis von Planungen zum Anbau von KUP in Größenordnungen von mehr als 1.000 ha, sie wird jedoch nicht in die Planungen dieser Firmen und Betriebe einbezogen oder von aufgegebenen Planungsabsichten informiert.

Frage 4:

Steht die Landesregierung in einem engen Austausch mit dem Berliner Senat, um die geplanten Biomasseströme zwischen den beiden Bundesländern zu koordinieren bzw. Voraussetzungen dafür zu schaffen? Wenn ja, in welcher Form erfolgt dieser Austausch?

zu Frage 4:

Siehe auch Antwort zu den Fragen 2 und 3.

Eine Koordinierung der Biomasseströme kann daher weder von der Landesregierung noch vom Berliner Senat vorgenommen werden. Die Landesregierung hat sowohl gegenüber dem Berliner Senat als auch der Vattenfall Europe AG wiederholt auf das Potenzial an Biofestbrennstoffen im Land Brandenburg und dessen Inanspruchnahme hingewiesen.

Frage 5:

Wie bewertet die Landesregierung die Nachhaltigkeitskriterien, die Vattenfall in der Klimaschutzvereinbarung mit dem Berliner Senat formuliert hat? Ist die Landesregierung der Ansicht, dass diese Kriterien ausreichen, um negative Auswirkungen der durch Vattenfall geplanten Holzbeschaffung aus Brandenburg zu reduzieren? Wenn nein, welche Bemühungen unternimmt das Land, Vattenfall bei der Weiterentwicklung der Kriterien zu unterstützen?

zu Frage 5:

Die Vattenfall-Prinzipien der Nachhaltigkeit von Bioenergie (Anlage 4 der Klimaschutzvereinbarung zwischen dem Land Berlin und Vattenfall) enthalten sowohl Aussagen zur Beschaffung als auch zur Nutzung von Biobrennstoffen. Im Kontext der Fragestellung ist die Holzbeschaffung aus Brandenburg von Interesse.

Negative Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn eine Übernutzung der Waldholzressourcen in Brandenburg stattfindet und/oder die Anlage von KUP rechtliche Vorgaben nicht einhält. Zur Verhinderung einer Übernutzung der Waldholzressourcen werden indirekte Hinweise in den Punkten 4 und 5 der Anlage 4 gegeben. Die Einhaltung gesellschaftlich anerkannter und verabschiedeter Kriterien zur Nutzung von Bioenergie ist im Schlusssatz aufgeführt und geht über die Einhaltung rechtlicher Regelungen hinaus.

Wie zu Frage 4 ausgeführt, hat das Land Brandenburg wiederholt auf die Inanspruchnahme des Potenzials an Biofestbrennstoffen hingewiesen. Die Vattenfall Europe AG hat bereits reagiert und den Schwerpunkt der Beschaffung von Biofestbrennstoffen entgegen ursprünglicher Planungen auf den Import von Biomasse gelegt.

Frage 6:

Wurden seitens der Landesregierung bereits Vorschläge erarbeitet, welche planerischen Instrumente zur Ausweisung spezifischer Flächenkulissen genutzt werden können, welche Zertifizierungsmöglichkeiten für KUPs bestehen oder welche Möglichkeiten zur Definition einer eigenen guten fachlichen Praxis für KUP bestehen? Wenn ja, wann werden diese Vorschläge öffentlich diskutiert und veröffentlicht?

zu Frage 6:

Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Zur Ausweisung spezifischer Flächenkulissen durch planerische Instrumente, zur Zertifizierung oder zur Definition einer eigenen guten fachlichen Praxis für KUP gibt es landesrechtlich keine Rechtsetzungskompetenz. Sofern Deutschland weiter gehende Regelungen zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit für feste Biomasse in Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RL 2009/28/EG) trifft, werden davon auch KUP erfasst sein. Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft wird im Bundesrecht durch eine Vielzahl von Fachgesetzen definiert. Sie gilt für den Anbau aller Kulturen, eine eigene Regelung für KUP wird es deshalb auf Bundesebene nicht geben.

Frage 7:

Welche anderen ordnungsrechtlichen oder informellen Steuerungsinstrumente zur Umsetzung von Mindestkriterien bei der Neuanlage von KUP im Hinblick auf Ressourcenschutz, Naturschutz und Erhalt des Landschaftsbildes werden seitens der Landesregierung diskutiert?

zu Frage 7:

Ordnungsrechtliche Steuerungsinstrumente sind nur im Rahmen des einschlägigen Fachrechts (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutzrecht) bzw. im Rahmen von untergesetzlichen Regelungen (z. B. Schutzgebietsverordnungen) anwendbar, vgl. dazu auch Antwort zu Frage 8.

Die Landesregierung begleitet verschiedene Forschungsvorhaben zum Biomasseanbau und forciert die diesbezügliche Zusammenarbeit mit den entsprechenden universitären und außeruniversitären Einrichtungen. Im Rahmen eines vom Bund geförderten Forschungsvorhabens „Naturschutzstandards für die Energieholzproduktion“ hat sich das Land bei der Erarbeitung zu Anforderungen an eine nachhaltige und naturschutzverträgliche Anlage von KUP aktiv eingebracht.

Frage 8:

Plant die Landesregierung Schutzgebietsverordnungen im Hinblick auf KUP-Restriktionen zu ergänzen? Wenn ja, für welche Schutzgebietskategorien und für welche Schutzgebiete konkret?

zu Frage 8:

Eine Änderung von Schutzgebietsverordnungen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es gilt bereits jetzt, dass die Anlage von KUP in Landschaftsschutzgebieten in der Regel einem Genehmigungsvorbehalt durch die untere Naturschutzbehörde unterliegt und in Naturschutzgebieten grundsätzlich nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Frage 9:

Sind Waldstandorte (inklusive der Flächen, die aufgrund von Kalamitäten, Sturm oder Feuer baumfrei sind) aus Sicht der Landesregierung in Brandenburg für KUP generell ausgeschlossen? Wenn nein, unter welchen Bedingungen können KUP den bestehenden allgemeinen Kriterien der nachhaltigen und multifunktionalen Waldwirtschaft nach Bundeswaldgesetz genügen?

zu Frage 9:

Der Bund hat vor Kurzem die Änderung des Bundeswaldgesetzes beschlossen und damit die KUP aus dem Waldbegriff herausgenommen, so dass nach Verkündung des Änderungsgesetzes KUP nicht mehr Wald im Sinne des Gesetzes sind. Sofern beabsichtigt wird, auf Waldstandorten KUP zu betreiben, ist hierfür eine Genehmigung zur Nutzungsartenänderung notwendig.

Frage 10:

Wie werden in Brandenburg bei der Neuanlage von KUP Naturschutzaspekte (z.B. Schutz von Grünland und Schwerpunktlebensräume von Arten der (halb-) offenen Feldflur berücksichtigt?

zu Frage 10:

Siehe auch Antwort zu Frage 8.

Die Landesregierung bewertet die Anlage von KUP auf Grünland vor dem Hintergrund der allgemeinen positiven Wirkungen des Grünlandes auf den Naturhaushalt (Klima-, Grundwasser-, Boden- und Naturschutz) kritisch. Hinzu kommt, dass es sich hier um geschützte Biotope oder Lebensräume europäischer Arten oder Arten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind, handeln kann und die Anlage von KUP daher unzulässig bzw. nur im Zuge eines Genehmigungsverfahrens zulässig wäre. Unabhängig davon ist gemäß Beschluss der Umweltministerkonferenz nur der Anbau von Dauerkulturen auf Acker durch die gute fachliche Praxis gedeckt.

Auf Ackerflächen außerhalb von nationalen und europäischen Schutzgebieten gibt es grundsätzlich keine naturschutzrechtlichen Einschränkungen des Anbaus von KUP im Rahmen der guten fachlichen Praxis.

Hinsichtlich des Schutzes von Offenlandarten können auch auf Ackerflächen im Rahmen des Artenschutzes gem. § 42 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz im Falle einer zu erwartenden Verschlechterung der lokalen Population einer europarechtlich geschützten Art durch die Bewirtschaftung (FFH-Anhang IV, Vogelschutz-Richtlinie) Bewirtschaftungsvorgaben gegenüber den verursachenden Landwirten durch die Naturschutzbehörde erlassen werden.

Frage 11:

Welche naturschutzfachlichen Synergiepotentiale misst die Landesregierung der Anlage von KUP z. B. entlang von Gewässern als Uferrandstreifen oder in ausgeräumten Agrarlandschaften als Erosionsschutzstreifen bei? An Hand welcher Instrumente können diese Synergiepotenziale in Brandenburg erschlossen werden?

zu Frage 11:

Im Gegensatz zu herkömmlichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren gelten Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf Ackerflächen als extensive Anbauverfahren. Synergiepotenziale sind von den verwendeten Baumarten und der Anbaumethode (linear oder flächig) abhängig. Sie können sich insbesondere hinsichtlich

- des Bodenschutzes (Bodenleben, Humusbilanz, Erosion),
 - Artenvielfalt im Vergleich zu traditionellen Anbauverfahren, z. B. Mais,
 - des verringerten Stoffeinsatzes (Dünger- und Pflanzenschutzmittel),
 - der möglichen Strukturierung von ausgeräumten Agrarlandschaften,
 - des Grundwasserschutzes vor Stoffeintrag,
 - der Rekultivierung von Tagebaufolgelandschaften
- ergeben.

Gegenwärtig erfolgt ein streifenweiser Anbau von KUP in Pilot- oder Demonstrationsprojekten im Rahmen von Forschungsvorhaben. Die Anlage von KUP als Gewässerrandstreifen im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes ist nicht vorgesehen.

Frage 12:

Wie setzt sich die Landesregierung z.B. im Bundesrat, in der Umweltministerkonferenz oder in der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz,

Landschaftspflege und Erholung für eine weitgehende Etablierung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. -zertifizierung für Kurzumtriebsplantagen ein?

zu Frage 12:

Die Auswirkungen von KUP auf den Landschaftshaushalt sind Gegenstand von Diskussionen in der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.

Frage 13:

Plant die Landesregierung zukünftig eine Unterstützung in Form von Förderprogrammen zur Neuanlage von KUP? Wenn ja, wie und mit welchen Mitteln soll diese Förderung gestaltet werden und welche verbindlichen ökologischen Kriterien sollen mit der Förderung geknüpft werden?

zu Frage 13:

Eine Förderung der erstmaligen Anlage einer Kurzumtriebsplantage ist im Rahmen der Richtlinie zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen vom 29. Oktober 2007 nach Ziffer III, Diversifizierung mit bis zu 45 % Zuschuss möglich. Zuwendungsfähig sind die Pflanzvorbereitung, das Pflanzgut und ggf. aktivierungsfähige Bodenverbesserungsmaßnahmen. Zuwendungsempfänger können gemäß Richtlinie landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen sein. Die Schaffung von neuen Fördermöglichkeiten für die genannte Maßnahme ist nicht vorgesehen.